

JJLVW

Jiu-Jitsu Landesverband Wien

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verband führt den Namen „Jiu Jitsu Landesverband Wien“ kurz „JJLVW“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten - sofern diese nicht vom Jiu Jitsu Verband Österreich ausgeübt werden - auf ganz Österreich, sowie in Fällen gegenseitiger Kooperationen (u.a. Wettkämpfe, Trainingslager) mit ausländischen Partnerorganisationen auch das betreffende Ausland.

§ 2 Verbandszweck

- 1) Der JJLVW ist ein Zweigverein des „Jiu Jitsu Verband Österreich – JJVÖ“.
- 2) Der JJLVW ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 3) Der JJLVW ist eine unpolitische, gemeinnützige Sportorganisation mit dem Ziel, Jiu-Jitsu als Selbstverteidigungssystem, Mattenkampfsport und Persönlichkeitsschulung im Sinne des japanischen Budo-Begriffs sowie verwandte Kampfsportarten und Selbstverteidigungssysteme zu verbreiten und weiterzuentwickeln.

Die Förderung der Sportarten als Sport erfolgt in Form des Leistungs-, Freizeit-, und Behindertensports, sowie der Selbstverteidigung im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.

- 4) Erhebung und Verwendung von persönlichen Daten
 - a. Information aller Mitglieder über Neuigkeiten und Veranstaltungen in der Sportart J(i)u Jitsu und artverwandten Kampfsportarten
 - b. Erhebung von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind
 - c. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den Jiu Jitsu Verband Österreich, die JJEU (Dachverband auf Europaebene) und die JJIF (Jiu Jitsu

International Federation), sowie Fach- und Dachverbände, wenn dies für die betroffene Person im Rahmen der Sportausübung erforderlich ist.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1) Ideelle Mittel

- a. Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere J(i)u Jitsu und artverwandte Kampfsportarten;
- b. allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c. Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d. Abhaltung von Versammlungen, Tagungen und Vorträgen
- e. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- f. Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- g. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften bzw. in Form von elektronischen Medien;
- h. Betrieb einer Webseite
- i. Betrieb und Präsenz des Vereins auf sozialen Netzwerken
- j. Einrichtung einer Bibliothek und Mediathek;
- k. Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
- l. Beteiligung an Unternehmen

2) Die erforderlichen **materiellen Mittel** werden aufgebracht durch

- a. Beiträge der Mitglieder, direkt oder indirekt über den JJVÖ;
- b. Geld- und Sachspenden;
- c. Bausteinaktionen, Crowdfunding;
- d. Prüfungsgebühren, Diplome, Urkunden, Zertifikate
- e. Flohmärkte und Basare;
- f. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- g. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- h. Erträge aus Veranstaltungen;
- i. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- j. Sportlerablösen;
- k. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- l. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- m. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- n. Zinserträge, Wertpapiere und sonstige Kapitaleinkünfte;
- o. Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- p. Beteiligung an Unternehmen.
- q. Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten des Vereins aller Art, insbesondere Radio- und Fernsehrechten sowie Merchandising
- r. Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- s. Eingehobene Pönalen gemäß JJVÖ-Abgabenordnung

§ 4 Mitglieder

1) Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des JLVW sind alle jene Organisationen welche gem. § 4 Abs. 1. a. des JLV Statutes als ordentliche Mitglieder des JLVs anerkannt sind und deren vereinsrechtlicher Sitz Wien ist. Sowie in Ausnahmefällen Organisationen aus anderen Bundesländern, wenn hier zwischen den Landesverbänden Einigkeit herrscht und der JLV seine Zustimmung gegeben hat.
- b) Außerordentliche Mitglieder des JLVW sind Organisationen, welche vom JLV auf Probe aufgenommen wurden und daher alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds besitzen, ausgenommen das aktive und passive Wahlrecht.
- c) Unterstützende Mitglieder des JLVW sind natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll Teil haben. Unterstützende Mitglieder des JLVW sind nicht an eine Mitgliedschaft im JLV gebunden oder zu dieser verpflichtet.
- d) Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten des JLVW:
Als „Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten“ können jene natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Jiu Jitsu- oder den JLVW besonderer Verdienste erworben haben, gleichgültig ob sie einem Verein, Klub, Vereinssektion oder einem Landesverband angehören oder nicht.

2) Rechte der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des JLVW teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- b) Aktives Wahlrecht, Stimmrechte:
Jede Person, die für ein ordentliches Mitglied das aktive Wahlrecht wahrnehmen möchte, hat sich bei der Generalversammlung entsprechend auszuweisen, d.h. ist entweder für den Verein zeichnungsberechtigt oder muss von der zeichnungsberechtigten Person des Vereins eine schriftliche Vollmacht, mit deren zeitlicher Gültigkeit sowie der namentlichen Bezeichnung jener Person vorliegen, die das Wahl- und Stimmrecht für dieses Mitglied ausüben darf.

Die betreffende Person darf nicht aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein.

Kriterien:

- Stimmrechte bestehen aus Grundstimmen und Zusatzstimmen, die nur einem Verein, bzw. einer Vereinssektion zugeordnet werden können.
- Basis für die Ermittlung der Stimmrechte sind die Mitglieder je Verein, bzw. Vereinssektion per 31.12. des Vorjahres; 4 Wochen vor der Generalversammlung; bzw. ob bei neu aufgenommenen Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt wurde.
- Jeder Verein, Klub sowie jede Vereinssektion besitzen eine Grundstimme unabhängig von der gemeldeten Anzahl seiner Mitglieder. Zusatzstimme: 21- 40 = 2 Stimmen, 41 - 60 = 3 Stimmen,

61-80 = 4 Stimmen, 81 oder mehr = 5 Stimmen. Maximal kann ein Verein, bzw. eine Vereinssektion 5 Stimmen auf sich vereinigen.

- Die Stimmrechte eines Vereines, bzw. einer Vereinssektion bestehen nur, wenn dieser zum Zeitpunkt der Stimmabgabe noch aktives Mitglied des JJVÖ ist.
- Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren beglichen sind. Weiters dürfen keine unregelten Außenstände offen sein.
- Der Zahlungseingang auf das Konto des JJVÖ ist spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung notwendig und wird zu diesem Zeitpunkt geprüft.

c) Passives Wahlrecht:

Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie eine gültige Mitgliedschaft bei einem dem JJVÖ angehörenden Verein nachweisen können und nicht aufgrund eines gerichtlichen Urteils von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurden.

d) Wahlvorschlagsrecht:

Das Wahlvorschlagsrecht haben Vereine, oder Vereinssektionen, des JLVW und dessen Vorstand, sowie der JJVÖ Vorstand und das JJVÖ Präsidium, Wahlvorschläge müssen bis spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin nachweislich schriftlich beim JLVW Sekretariat eingebracht werden.

e) Antragsrecht:

Sämtliche Vereine oder Vereinssektionen des JLVW und dessen Vorstand, der JJVÖ Vorstand, das JJVÖ Präsidium und die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer haben das Antragsrecht an alle Organe des JLVW. Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.

3) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Verbandszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
- b) Sämtliche Mitglieder haben ihren Verpflichtungen gemäß der Statuten des JLVW nachzukommen.
- c) Die von den Organen des JLVW veröffentlichten Beschlüsse sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können nur Vereine gemäß Vereinsgesetz werden, wenn ihr fachlicher Zweck dem Verbandszweck überwiegend entspricht und dem JJVÖ beigetreten ist. Ihre Aufnahme erfolgt durch das JJVÖ Präsidium nach schriftlichem Ansuchen durch den Bewerber.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können alle Vereine gemäß Vereinsgesetz werden, wenn ihr fachlicher Zweck dem Verbandszweck zumindest teilweise entspricht und sie dem JJVÖ beigetreten sind. Ihre Aufnahme erfolgt durch das JJVÖ Präsidium nach schriftlichem Ansuchen durch den Bewerber.

- 3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Sie werden durch das JJVÖ Präsidium aufgenommen.
- 4) Die Aufnahme eines Mitgliedes im JLVW erfolgt durch den Vorstand nach Aufnahme in den JJVÖ. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den JJVÖ erfolgt auf Antrag durch den JLVW durch den Vorstand des JJVÖs. Dem Antrag müssen die behördlich genehmigten Satzungen beigelegt sein.
- 5) Der Vorstand des JLVW entscheidet nach Aufnahme im JJVÖ entsprechend dessen Entscheidung über den Status als ordentliches oder außerordentliches Mitglied im JLVW.
- 6) Als besondere Auszeichnung des JLVW kann die Generalversammlung natürlichen Personen über Antrag des Vorstands die Würde der Ehrenpräsidentschaft verleihen. Sie haben Sitz in den Generalversammlungen und werden auf Verlangen gehört. Hierbei wird eine einfache Mehrheit bei einem Präsenzquorum von 50% für einen positiven Antrag benötigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt, Streichung, Aberkennung und durch Ausschluss beim JJVÖ sowie bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod. Der JLVW wird darüber in Kenntnis gesetzt.
- 2) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann mit Beschluss des Vorstands erfolgen. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des JLVW sind die Generalversammlung, der Vorstand und Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Zur Besorgung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referate, Fachausschüsse und Beiräte bestellen. Nur natürliche Personen können den Verbandsorgane angehören, die Vertretung dieser kann auch nur durch natürliche Personen erfolgen.

§ 8 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle 3 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Funktionsperiode statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat an sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Termin beim Vorstand/Sekretariat schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
- 5) Das Stimm- und Wahlrecht wird durch den Vertreter des jeweiligen Mitglieds, oder einem Vertreter, der durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen ist und dem JLVW angehört, oder einem bevollmächtigten Rechtsanwalt, ausgeübt.
- 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- 7) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die JLVW-Statuten geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des JLVW kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung dem Vorstand delegiert, der sofort zusammenzutreten und zu entscheiden hat.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung die Generalsekretärin/der Generalsekretär des JLVW
- 9) Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse durch einen sachkundigen Dritten ermöglicht.
- 10) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können als (i) physische Generalversammlung, (ii) kombinierte (d.h. physisch-virtuelle) Generalversammlung oder (iii) virtuelle Generalversammlung abgehalten werden.
- 11) Eine außerordentliche, virtuelle Generalversammlung kann nur in begründeten Ausnahmefällen ausschließlich vom Vorstand einberufen werden.
- 12) Bei einer physischen Generalversammlung gelten ausschließlich solche Mitglieder als anwesend, die sich physisch am in der Einberufung genannten Ort der Generalversammlung befinden (physische Anwesenheit). Bei einer kombinierten Generalversammlung gelten auch Mitglieder als anwesend, die auf elektronischem Weg in Echtzeit teilnehmen (virtuelle Anwesenheit). Bei einer virtuellen Generalversammlung gelten ausschließlich auf elektronischem Weg in Echtzeit teilnehmende Mitglieder als anwesend.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung (GV)

- a. Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.
- b. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidenschaft.
- c. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Erteilung der Entlastung.
- d. Beschlussfassung über Statuten, Mitgliedsbeitrag und ggf. über Verbandsvorschriften wobei auf Grund der Eigenschaft als Zweigverein die Zustimmung des JVVÖ Voraussetzung ist.

- e. Behandlung von Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstands gemäß Statuten.
- f. Freiwillige Auflösung des Verbandes.
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge an die GV.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter und ggf. deren gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der eigenberechtigten Angehörigen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt grundsätzlich drei Jahre, währt jedoch jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands.
- 4) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, in dessen Verhinderung vom jeweils nächstfolgenden Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung hat zeitgerecht schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung erfolgt nur mit schriftlicher Vollmacht für die konkrete Vorstandssitzung. Die Vollmacht kann nur einem Vorstandsmitglied erteilt werden und wird bei der Anwesenheit nicht berücksichtigt.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- 7) Den Vorsitz im Vorstand führt die Präsidentin/der Präsident, in dessen Verhinderung die Generalsekretärin/der Generalsekretär.
- 8) Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstands erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Enthebung und durch Tod.
- 9) Die Generalversammlung kann aus wichtigem Grund jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird jeweils mit der Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers wirksam.
- 11) Der Vorstand hat das Recht, an die Stelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder in eine nicht besetzte Funktion eine andere wählbare eigenberechtigte Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fachverbandes. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Überwachung der Einhaltung der Statuten, Verbandsbestimmungen und Beschlüsse der Verbandsorgane.
- b) Organisation von Veranstaltungen, auch unter Rückgriff auf Mitglieder
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- e) Subventionsverteilung
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens
- h) Erstellung des jährlichen Budgets und Beschluss über den Einsatz der jeweiligen Mittel
- i) Erstellung einer jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung, eines Vermögensstatus, und Vorlage an die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zur jährlichen Prüfung
- j) Sonstige Agenden, die nicht anderswo zugewiesen sind.
- k) Vergabe einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete gegen jederzeit möglichen Widerruf einzelnen Mitgliedern des Landesfachverbandes. Diese Übertragung bedarf der Annahme, um Gültigkeit zu erlangen

§ 12 Besondere Agenden der einzelnen Funktionärinnen und Funktionäre

- 1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen.
- 2) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ist berechtigt, einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete gegen jederzeit möglichen Widerruf einzelnen Mitgliedern des Vorstands zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Annahme, um Gültigkeit zu erlangen.
- 3) Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär obliegt der Schriftverkehr sowie die Führung der täglichen Geschäfte im Sinne der von der Generalversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 4) Der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter obliegt die Sorge um die ordnungsgemäße Finanzgebarung und die Liquidität des Fachverbandes.
- 5) Der Vorstand kann nach Bedarf Referate zur effizienten Besorgung der Geschäfte einrichten, die in administrativer Sicht den zuständigen Organen des Vorstands bzw. in sporttechnischer Sicht dem jeweiligen Vorstand des Dankkollegiums bzw. Technischen Kommission unterstehen und bei der Einrichtung inhaltlich definiert werden.

§ 13 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bestehen aus zwei Personen, die gleichzeitig mit dem Vorstand durch die Generalversammlung gewählt werden. Zur Rechnungsprüferinnen/zum Rechnungsprüfer wählbar ist, wer das passive Wahlrecht in den Vorstand besitzt. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende

/Vorsitzenden. Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können keine Funktionen übernehmen, die sie zu kontrollieren haben.

- 2) Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung. Die Mitglieder des Vorstands haben den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- 3) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen oder zu übersteigen drohen.
- 4) Vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 5) Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband) ist besonders einzugehen.
- 6) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben den Vorstand jährlich bis 31.7. über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung zu informieren.
- 7) Im Falle der Auflösung des Verbandes die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- 8) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer muss unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Er hat der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie über allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen der GV hat er in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber der GV zu berichten.
- 9) Scheiden alle Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen aus, oder bleibt nur noch eine Person im Amt, muss eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen“ anberaumt werden.

§ 14 Schiedsgericht

Sämtliche Streitfälle werden an die Fachausschüsse des JJVÖ weitergereicht.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- 1) Der JLVW ist aufgelöst, wenn dies drei Viertel der ordentlichen Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschließen. Eine freiwillige Auflösung erfordert die Zustimmung des JJVÖ.

- 2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person für die Liquidation zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten /der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses verbleibende Vereinsvermögen muss, ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 3) Bei Auflösung des Fachverbandes oder des Wegfalles des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 BAO zu verwenden.
- 4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis einer allenfalls bestellten für die Abwicklung zuständigen Person binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habenden Ausbildungen, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17 Anti-Doping-Bestimmungen

- 1) Für den JLVW gelten die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen der IJIF und die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG) 2021.
- 2) Der JLVW sowie die ihm zugehörigen Organisationen (Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der IJIF. Weiters verpflichten sich der JLVW, die Anti-Doping-Bestimmungen des JVO in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- 3) Des Weiteren sind die dem JVO, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- 4) Der JLVW und seine Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollenrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

- 5) Der JLVW hat die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie, die sich aus den Anti-Doping-Bestimmungen des JLVW ergebenden Pflichten, einhalten. Jene Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping Bundesgesetz 2021 nicht abgeben, sind entsprechend zu sanktionieren.
- 6) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des JVVÖ die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- 7) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person mit einer Strafe des JVVÖ konfrontiert. Über das Ausmaß entscheidet das Präsidium des JVVÖ ohne die beschuldigte Person und es kann bis zum Ausschluss aus dem Verband kommen.
- 8) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des JLVW oder ihm zugehörige Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.
- 9) Mit der Teilnahme an Wettkämpfen verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021, sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken

§ 18 Integritätsbestimmung

Der JLVW und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Verstöße sind dem Vorstand zu melden und von diesem bei Rechtsausschuss des JVVÖ anzuzeigen.